

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

## 137. F-Planänderung Lüchow (Wendland) + Vorhabenbezogene B-Pläne Wustrow/Lüchow Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
1.	<b>Landkreis Lüchow-Dannenberg –B-Plan Stadt Lüchow (04.05.20)</b>	
1.1	Begründung, Seite 2, Abb.1: Es ist der Windpark Bösel dargestellt und umliegende Ortsteile sind mit rotem Kreuz gekennzeichnet. Die Splittersiedlung Banneck im Westen sowie der Ortsteil Saaße im Norden sind nicht gekennzeichnet. Die Darstellung sollte überprüft und ggf. ergänzt werden. Ggf. ist auch das Wohnhaus in der Obstplantage östlich des Windparks zu kennzeichnen.	Die Splittersiedlung Banneck, der Ortsteil Saaße und das Wohnhaus in der Obstbauplantage werden gekennzeichnet.
1.2	Begründung, Seite 4, Abs. 5: Es muss heißen Vorranggebiet für Windenergienutzung	Die Begründung wird entsprechend angepasst.
1.3	Begründung, Seite 4, Abs. 8: (Ebenso Seite 9, Abs. 3 ggf. auch an anderen Stellen) Es heißt: „sechs WEA mit einem Rotordurchmesser von etwa 165 m mit einer Nabenhöhe von etwa 165 m, einer Leistung von ca. 5-6,5 MW und einer Gesamthöhe von maximal 250 m.“ Auf Seite 10 (Seitenzahlen im PDF) sind in dem Plan „Windpark Bösel“ folgende Angaben aufgeführt: Nabenhöhe 164 m, Rotor-durchmesser 163 m, 5,7 MW. Die Angaben in dem Plan und im Begründungstext sollten übereinstimmen.	Die Planzeichnung wird angepasst.
1.4	In Kap. 3.1 wird die übergeordnete Planung des RROP dargestellt. Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüchow-Dannenberg 2004 in Kraft getreten ist (RROP 2004). Maßgeblich für diese Bauleitplanverfahren ist die 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung, die 2019 in Kraft getreten ist. Im Kap. 3.1 der Kurzbegründung wird an verschiedenen Stellen Bezug auf die Begründung zur 1. Änderung des RROP bzw. den Umweltbericht genommen. Es fehlt jedoch eine Darstellung der für das Plangebiet relevanten Ziele und Grundsätze der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung sowie eine	Die Auseinandersetzung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen aus der 1. Änderung des RROP 2004 für das Plangebiet wird ergänzt.

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Überprüfung, inwiefern die beabsichtigte Planung diesen Zielen und Grundsätzen entspricht. Dies ist nachzuholen. Außerdem sind folgende Aspekte der Kurzbegründung zu überprüfen und zu ändern bzw. zu ergänzen:</p>	
	<p>-Seite 5 letzter Absatz, Kap. 3.1, es heißt: „Mit dem im Jahr 2004 rechtskräftig gewordenen Regionalen Raumordnungsprogramm wurden innerhalb des Landkreises Lüchow-Dannenberg zehn Vorranggebiete für die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgewiesen“. Jedoch wurden mit der 1. Änderung des RROP insgesamt neun Vorranggebiete Windenergienutzung (mit z.T. mehreren Teilflächen) ausgewiesen und die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb ausgeschlossen, siehe auch Kap. 3.5 Ziffer 04 der beschreibenden Darstellung, 1. Änderung RROP.</p>	<p>Die Angaben werden korrigiert/ bzw. ergänzt.</p>
	<p>Seite 6, Abs. 1, es heißt: „Die sich aus der 1. Änderung des RROP ergebenden Vorranggebiete für Windenergienutzung wurden gemäß den Abständen der NLT-Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie sowie ortsbezogener, angepasster Kriterien ermittelt.“ Diese Darstellung ist irreführend und sollte überprüft und geändert werden. Zwar wurden im RROP-Änderungsverfahren zunächst die NLT-Kriterien verwendet. Jedoch wurden im Zuge des Verfahrens die Kriterien nochmals geändert und die Schutzabstände gegenüber den ursprünglich angesetzten NLT-Kriterien deutlich reduziert (s. S. 10 in Verbindung mit der Tab. 4.2-1 sowie auch S. 83 der Allgemeinen Begründung der 1. Änderung RROP).</p>	<p>Dem Hinweis wird nachgegangen.</p>
	<p>Auf Seite 6 wird im Abs. 2 u. 4 Bezug auf den Umweltbericht genommen, dass die bestehenden Windenergieanlagen für ein Repowering geeignet sind. Diese Darstellung ist zu überprüfen. Es ist zwar richtig, dass der Umweltbericht und auch die Begründung grundsätzlich zu dem Schluss gekommen sind, dass das bisherige Vorranggebiet des RROP 2004 südlich</p>	<p>Den Hinweisen wird nachgegangen.</p>

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Bösel für ein Repowering geeignet ist. Doch ist nicht ganz nachvollziehbar, weshalb an dieser Stelle auf einzelne Verfahrensschritte der RROP-Änderung Bezug genommen wird. Maßgeblich für die Bauleitplanung ist die Abgrenzung des Vorranggebietes Bösel, das in der zeichnerischen Darstellung der 1. Änderung des RROP dargestellt ist. Abb. 3 stellt lediglich die Potenzialflächen für die Einzelfallprüfung, also einen Zwischenschritt aus dem Aufstellungsverfahren, dar, nicht das Endergebnis. Dabei möchte ich darauf hinweisen, dass die Formulierung im 4. Absatz, in dem PF 26 mit dem bisherigen Vorranggebiet des RROP 2004 gleichgesetzt wird, nicht richtig ist. Das bisherige Vorranggebiet Windenergienutzung des RROP 2004 (in dem die neun bestehenden WEA liegen) ist in Abb. 3 als schraffierte mit „südlich Bösel“ bezeichnete Fläche dargestellt. Die Potenzialfläche PF26 ist lediglich der gelbe Bereich inmitten der schraffierten Fläche. Das letztlich ausgewiesene Vorranggebiet Bösel weicht im Einzelnen von diesen Abgrenzungen ab und nur die in diesem wiederausgewiesenen Bereich liegenden WEA können repowert werden.</p> <p>Seite 6, Abs. 3, es heißt: „Aufgrund des laufenden Antragsverfahrens der umliegenden Rundlingsdörfer zum UNESCO Weltkulturerbe ergibt sich die besondere Prüfung hinsichtlich der Verträglichkeit von WEA im Antragsgebiet. So darf die „Authentizität und Integrität“ gemäß RROP nicht beeinträchtigt werden.“ Hier ist der Grundsatz in Kap. 3.5 Ziff. 5 Satz 2 der beschreibende Darstellung der 1. Änderung RROP maßgeblich, in dem es heißt: „In den Vorranggebieten Leisten, Clenze, Bösel, Tarmitz und Woltersdorf sollen Windenergieanlagen so errichtet werden, dass die Authentizität und Integrität des Antragsgebiets bzw. Welterbegebiets „Rundlinge im Wendland“ nicht beeinträchtigt werden; dazu sollen Standort, Gesamthöhe, Rotordurchmesser und Gestaltung der einzelnen Windenergieanlagen entsprechend geplant werden.“ Es bleibt offen, wie dieser Grundsatz berück-</p>	<p>Die Begründung und die Umweltprüfung werden dahingehend ergänzt.</p>

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>sichtigt wird, insbesondere hinsichtlich Planung von Standort, Gesamthöhe, Rotordurchmesser und Gestaltung der WEA. Dies ist nachzuholen, siehe auch Anmerkungen zu Kap. 5.2.</p> <p>Außerdem fehlt eine Auseinandersetzung mit den übrigen Zielen und Grundsätzen der 1. Änderung des RROP, Kap. 3.5 Ziff. 04 und 05.</p>	<p>Dem Hinweis wird nachgegangen.</p>
1.5	<p>Begründung, Seite 9, Abs. 5: Was bedeutet „Einfachtstich“?</p>	<p>Die Netzanbindung klärt sich im weiteren Planungsprozess.</p>
1.6	<p>Begründung, Kap. 5.2, Seite 13, Abs. 1 u. 2: Maßgeblich ist der Grundsatz in Kap. 3.5 Ziff. 05 Satz 2 der beschreibenden Darstellung der 1. Änderung RROP, siehe auch Anmerkung oben. Im 2. Absatz heißt es, dass „ggf. ein Gutachten zur Sichtachsenanalyse“ aktualisiert wird, im letzten Absatz dass ein entsprechendes Gutachten aktuell erstellt wird. Die Angaben sind zu vereinheitlichen. Aufgrund der enormen Höhe der geplanten WEA von bis zu 250m, ist der Nachweis, dass die Authentizität und Integrität des Antragsgebiets bzw. Welterbegebiets „Rundlinge im Wendland“ nicht beeinträchtigt werden, nur mit einem solchen Gutachten möglich. Dabei sollen auch Standort, Gesamthöhe, Rotordurchmesser und Gestaltung der einzelnen Windenergieanlagen entsprechend untersucht und geplant werden, um eine Beeinträchtigung der Authentizität und Integrität des Antragsgebiets Rundlinge zu vermeiden.</p>	<p>Die Angaben werden vereinheitlicht und das benötigte Gutachten wird erstellt.</p>
1.7	<p>Die vorgelegte Fassung der Bauleitplanung (F-Plan und B-Pläne) ist nur in Rudimenten beurteilungsfähig. Die verkehrliche Erschließung ist planerisch gesichert. Bereits der nächste Punkt der Erschließung, nämlich die Leitungsführung zu einem Umspannwerk und der Anschluss an die entsprechend leistungsfähigen Überlandleitungen, sind nicht dargestellt. Die Aussage, dass das Umspannwerk im Plangebiet errichtet werden solle, deckt sich nicht mit der Aussage der Planer, die bereits einen Suchkorridor an der</p>	<p>Die Informationen werden vereinheitlicht. Die angesprochenen Gutachten werden erstellt bzw. aktualisiert und im weiteren Verfahren im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.</p>

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Stromleitung westlich des Plangebietes definieren. Insbesondere der Nachweis der Verträglichkeit der Windparkerrichtung mit dem Schutz von Menschen (Schallgutachten, Schattenwurfgutachten) und mit dem Schutzgut „Kultur“ in Form des Rundlingsgebietes mittels einer aktualisierten Sichtachsenanalyse ist unverzüglich zu führen und hier vorzulegen.</p>	
1.8	<p>Es ist eine vollständige Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gem. der Anlage 1 zum BauGB zu erstellen.</p>	<p>Der Umweltbericht wird erstellt.</p>
1.9	<p>Begründung, Ziff. 4.2, Abs. 1, Seite 9, wird erläutert, dass im Bebauungsplan neben der Art der baulichen Nutzung, die überbaubare Grundstücksfläche und die Höhe festgesetzt werden. In der Planzeichnung ist diesbezüglich (bis auf die Art der baulichen Nutzung) keine Festsetzung erfolgt.</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p>
1.10	<p>Im Vorentwurf werden unter Kapitel 5. Umweltauswirkungen und Vertretbarkeit jene bereits erstellten Gutachten aufgeführt, die im Rahmen der Planaufstellung dazu dienen sollen die Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln und diese im Umweltbericht darstellen und bewerten zu können. In 2019 wurde GFN Umweltpartner von der BioConstruct GmbH damit beauftragt, auf Grundlage der o.g. Gutachten zu prüfen, ob aus artenschutzrechtlicher Sicht eine prinzipielle Genehmigungsfähigkeit der Windparkplanung gegeben ist. Hierzu wurden die o. g. Berichte und die entsprechenden Nachweisdaten zu Brut- und Rastvögeln auf relevante Inhalte hinsichtlich der für Windenergieanlagen in Niedersachsen erforderlichen Artenschutzprüfung überprüft. Dieses Gutachten ist mir von der Firma BioConstruct GmbH übermittelt worden. Es ist aus meiner Sicht in der Liste der bereits erarbeiteten Gutachten zu ergänzen.</p>	<p>Das Gutachten wird entsprechend des Hinweises in die weitere Planung einbezogen.</p>
1.11	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch die Bebauungsplanung vo-</p>	<p>Die Hinweise werden befolgt.</p>

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>raussichtlich selbst unter Beachtung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet. Durch den mit der Planung vorbereiteten Bau und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen im Plangebiet werden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, artenschutzrechtliche Konflikte und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hervorgerufen werden. Allgemein bekannt ist, dass relevante Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowohl durch baubedingte Wirkfaktoren und anlagebedingte Wirkfaktoren als auch durch betriebsbedingte Wirkfaktoren ausgelöst werden. Diese Wirkfaktoren sind in der bevorstehenden Umweltprüfung zu betrachten. Um den geforderten Umweltbericht bezüglich der Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ausreichend detailliert anfertigen zu können, sind meines Erachtens die folgenden weiteren Gutachten zu erstellen und der Umweltprüfung zu Grunde zu legen:</p> <p>Aktualisierung der bereits vorliegenden Vogel- und Fledermausgutachten auf den aktuellen Stand der Windparkplanung                      Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag                      Biotoptypenkartierung                      Umweltverträglichkeitsbericht                      Landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive einer Landschaftsbildanalyse                      Überprüfung der konkreten Verträglichkeit der einzelnen Windenergieanlagen mit den Zielen der nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten, FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ und FFH- und EU-Vogelschutz-Gebiet „Landgraben- und Dummeniederung“.</p> <p>Im Vorentwurf werden bislang nur die Schutzgüter Tiere und Wasser, Landschaftsbild/Kultur- und Sachgüter betrachtet. Zu den Schutzgütern des Naturhaushaltes, die gemäß § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere im Rahmen einer Umweltprüfung zu betrachten sind, zählen zusätzlich zu den o. g. auch die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die biologische Vielfalt. Zur Ermittlung der Beeinträchti-</p>	<p>Für den Umweltbericht werden insbesondere folgende Gutachten erstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktualisierung der bereits vorliegenden Vogel- und Fledermausgutachten auf den aktuellen Stand der Windparkplanung</li> <li>- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</li> <li>- Überprüfung der konkreten Verträglichkeit der einzelnen Windenergieanlagen mit den Zielen der nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten, FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ und FFH- und EU-Vogelschutz-Gebiet „Landgraben- und Dummeniederung“</li> </ul> <p>Da für den Windpark Bösel-West ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird, sind der Prüfungsgegenstand des der B-Pläne und des BImSchG-Verfahrens im Prinzip vollständig identisch. Der WEA-Vorhabenträger verfolgt daher auch das Genehmigungsverfahren parallel zum B-Plan-Aufstellungsverfahren und wird für beide Verfahren dieselben Unterlagen und Gutachten einsetzen.</p> <p>Ein <b>Umweltverträglichkeitsbericht</b> und ein <b>Landschaftspflegerischer Begleitplan</b> wären Teile einer projektbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung, die im Rahmen des konkreten BImSch-Antrages erfolgt. Da dieses im Prinzip deckungsgleich mit der strategischen Umweltprüfung dem Umweltbericht für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne sind, sollte mit der Genehmigungsbehörde geklärt werden, ob nach § 3a UVPG auf diese Pläne verzichtet werden kann.</p>

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
1.12	<p>gungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sollte auch der Umweltbericht des sachlichen Teilabschnittes Windenergienutzung des geltenden RROP des Landkreises hinzugezogen werden. Auch hier werden relevante Aussagen getroffen über voraussichtliche Umweltauswirkungen.</p> <p>Das Plangebiet liegt vollumfänglich in einem für Gastvögel wertvollen Bereich des Landes von regionaler Bedeutung (KennNr. 5.3.01.02) und grenzt im Osten an einen für Brutvögel wertvollen Bereich des Landes von landesweiter Bedeutung (KennNr. 3033.3/3) an, der besonders als Großvogel-lebensraum relevant ist. Im Vorfeld war 2016 bereits eine Erfassung von Brut- und Rastvögeln sowie Fledermäusen beauftragt und durchgeführt worden (Bernardy 2016 bzw. Reimers 2018). Eine Bewertung der erfassten Vogelvorkommen und eine Raumnutzungsanalyse für WEA-sensible Vogelarten war nicht Teil der Aufgabenstellung des avifaunistischen Gutachtens. Das Fledermausgutachten enthält hingegen bereits eine Bewertung der Artnachweise und Hinweise zu Vermeidungsmaßnahmen. Diese beziehen sich auf den damaligen Stand der technischen Planung mit sieben Windenergieanlagen (WEA) und sind meines Erachtens mit Bezug auf die aktuelle Planung zu aktualisieren. GFN Umweltpartner kommt im Ergebnis des zuvor genannten Gutachtens aus 2019 dazu, dass bei dem Betrieb des Windparks in dem für den B-Plan vorgesehenen Bereich, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich der im Plan vorkommenden windenergieanlagenempfindlichen Vogelarten voraussichtlich eintreten würden. In welcher Weise sich diese Konflikte mittels Einrichtung weiterer Abschaltkontingente nach dem im Vorentwurf genannten Modell von Herrn Dr. Schreiber lösen lassen, gilt es noch zu klären. Hier bedarf es noch tiefergehender Prüfungen sowie der weiteren Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen hinsichtlich der Betroffenheit von Fledermäusen zu vermeiden, müssten die Windenergieanlagen mit einem Abschaltalgorithmus zum</p>	<p>In welcher Weise sich diese Konflikte mittels Einrichtung weiterer Abschaltkontingente nach dem im Vorentwurf genannten Modell von Herrn Dr. Schreiber lösen lassen, wird im weiteren Planungsprozess geklärt</p>

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Schutz der Fleder-mäuse gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Windenergieerlass betrieben werden. Zur Optimierung dieser Abschaltvorgaben sollten nach Inbetriebnahme des Windparks mehrjährige Ultraschall-Daueraufzeichnungen der Fledermausaktivität und —Vorkommen im Bereich der Rotorblätter durchgeführt werden.</p>	
1.13	<p>Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete. Im Zuge der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung wurde eine gebietsbezogene, am Maßstab der Regionalplanung und der jeweils verfügbaren Beurteilungsgrundlage orientierte FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt. Es darauf hingewiesen, dass eine konkrete Verträglichkeit der einzelnen Windenergieanlagen mit den Zielen der nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten, FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ und FFH- und EU-Vogelschutz-Gebiet „Landgraben- und Dummeniederung“ im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahren nachzuweisen ist. Soweit ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.</p>	<p>Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird erstellt.</p>
1.14	<p>In der Umweltprüfung berücksichtigt werden soll auch die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG, soweit für den Plan relevant. Die unvermeidbaren Eingriffsfolgen sind nach den Maßgaben der Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist nicht nur die Vermeidung, Minderung und der Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sondern auch des Landschaftsbildes bei der Bewertung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Die Durchführung einer Landschaftsbildanalyse ist vorgesehen.</p>	<p>Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird im Rahmen des Umweltberichts erstellt und Vermeidungs- Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet.</p>
2.	<p><b>Landkreis Lüchow-Dannenberg –F-Plan SG Lüchow (04.05.20)</b></p>	

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
2.1	Begründung, Seite 2, Abb.1: Es ist der Windpark Bösel dargestellt und umliegende Ortsteile sind mit rotem Kreuz gekennzeichnet. Die Splittersiedlung Banneick im Westen sowie der Ortsteil Saaße im Norden sind nicht gekennzeichnet. Die Darstellung sollte überprüft und ggf. ergänzt werden. Ggf. ist auch das Wohnhaus in der Obstplantage östlich des Windparks zu kennzeichnen	Siehe Abwägung 1.1
2.2	Begründung, Seite 4, Abs. 5: Es muss heißen Vorranggebiet für Windenergienutzung	Siehe Abwägung 1.2
2.3	Begründung, Seite 4, Abs. 8: (Ebenso Seite 9, Abs. 3 ggf. auch an anderen Stellen) Es heißt: „sechs WEA mit einem Rotordurchmesser von etwa 165 m mit einer Nabenhöhe von etwa 165 m, einer Leistung von ca. 5-6,5 MW und einer Gesamthöhe von maximal 250 m." Auf Seite 10 (Seitenzahlen im PDF) sind in dem Plan „Windpark Bösel" folgende Angaben aufgeführt: Nabenhöhe 164 m, Rotor-durchmesser 163 m, 5,7 MW. Die Angaben in dem Plan und im Begründungstext sollten übereinstimmen.	Siehe Abwägung 1.3
2.4	In Kap. 3.1 wird die übergeordnete Planung des RROP dargestellt. Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüchow-Dannenberg 2004 in Kraft getreten ist (RROP 2004). Maßgeblich für diese Bauleitplanverfahren ist die 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung, die 2019 in Kraft getreten ist. Im Kap. 3.1 der Kurzbegründung wird an verschiedenen Stellen Bezug auf die Begründung zur 1. Änderung des RROP bzw. den Umweltbericht genommen. Es fehlt jedoch eine Darstellung der für das Plangebiet relevanten Ziele und Grundsätze der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung sowie eine Überprüfung, inwiefern die beabsichtigte Planung diesen Zielen und Grundsätzen entspricht. Dies ist nachzuholen. Außerdem sind folgende Aspekte der Kurzbegründung zu überprüfen und zu ändern bzw. zu ergänzen:	Siehe Abwägung 1.4

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Seite 5 letzter Absatz, Kap. 3.1, es heißt: „Mit dem im Jahr 2004 rechtskräftig gewordenen Regionalen Raumordnungsprogramm wurden innerhalb des Landkreises Lüchow-Dannenberg zehn Vorranggebiete für die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgewiesen“. Jedoch wurden mit der 1. Änderung des RROP wurden insgesamt neun Vorranggebiete Windenergienutzung (mit z.T. mehreren Teilflächen) ausgewiesen und die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb ausgeschlossen, siehe auch Kap. 3.5 Ziffer 04 der beschreibenden Darstellung, 1. Änderung RROP.</p>	
	<p>Seite 6, Abs. 1, es heißt: „Die sich aus der 1. Änderung des RROP ergebenden Vorranggebiete für Windenergienutzung wurden gemäß den Abständen der NLT-Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie sowie ortsbezogener, angepasster Kriterien ermittelt.“ Diese Darstellung ist irreführend und sollte überprüft und geändert werden. Zwar wurden im RROP-Änderungsverfahren zunächst die NLT-Kriterien verwendet. Jedoch wurden im Zuge des Verfahrens die Kriterien nochmals geändert und die Schutzabstände gegenüber den ursprünglich angesetzten NLT-Kriterien deutlich reduziert (s. S. 10 in Verbindung mit der Tab. 4.2-1 sowie auch S. 83 der Allgemeinen Begründung der 1. Änderung RROP).</p>	
	<p>Auf Seite 6 wird im Abs. 2 u. 4 Bezug auf den Umweltbericht genommen, dass die bestehenden Windenergieanlagen für ein Repowering geeignet sind. Diese Darstellung ist zu überprüfen. Es ist zwar richtig, dass der Umweltbericht und auch die Begründung grundsätzlich zu dem Schluss gekommen sind, dass das bisherige Vorranggebiet des RROP2004 südlich Bösel für ein Repowering geeignet ist. Doch ist nicht ganz nachvollziehbar, weshalb an dieser Stelle auf einzelne Verfahrensschritte der RROP-Änderung Bezug genommen wird. Maßgeblich für die Bauleitplanung ist</p>	

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>die Abgrenzung des Vorranggebietes Bösel, das in der zeichnerischen Darstellung der 1. Änderung des RROP dargestellt ist. Abb. 3 stellt lediglich die Potenzialflächen für die Einzelfallprüfung, also einen Zwischenschritt aus dem Aufstellungsverfahren, dar, nicht das Endergebnis. Dabei möchte ich darauf hinweisen, dass die Formulierung im 4. Absatz, in dem PF 26 mit dem bisherigen Vorranggebiet des RROP 2004 gleichgesetzt wird, nicht richtig ist. Das bisherige Vorranggebiet Windenergienutzung des RROP 2004 (in dem die neun bestehenden WEA liegen) ist in Abb. 3 als schraffierte mit „südlich Bösel“ bezeichnete Fläche dargestellt. Die Potenzialfläche PF26 ist lediglich der gelbe Bereich inmitten der schraffierten Fläche. Das letztlich ausgewiesene Vorranggebiet Bösel weicht im Einzelnen von diesen Abgrenzungen ab und nur die in diesem wiederausgewiesenen Bereich liegenden WEA können repowert werden.</p> <p>Seite 6, Abs. 3, es heißt: „Aufgrund des laufenden Antragsverfahrens der umliegenden Rundlingsdörfer zum UNESCO Weltkulturerbe ergibt sich die besondere Prüfung hinsichtlich der Verträglichkeit von WEA im Antragsgebiet. So darf die „Authentizität und Integrität“ gemäß RROP nicht beeinträchtigt werden.“ Hier ist der Grundsatz in Kap. 3.5 Ziff. 5 Satz 2 der beschreibende Darstellung der 1. Änderung RROP maßgeblich, in dem es heißt: „2 In den Vorranggebieten Leisten, Clenze, Bösel, Tarmitz und Woltersdorf sollen Windenergieanlagen so errichtet werden, dass die Authentizität und Integrität des Antragsgebiets bzw. Welterbegebiets „Rundlinge im Wendland“ nicht beeinträchtigt werden; dazu sollen Standort, Gesamthöhe, Rotordurchmesser und Gestaltung der einzelnen Windenergieanlagen entsprechend geplant werden.“ Es bleibt offen, wie dieser Grundsatz berücksichtigt wird, insbesondere hinsichtlich Planung von Standort, Gesamthöhe, Rotordurchmesser und Gestaltung der WEA. Dies ist nachzuholen, siehe auch Anmerkungen zu Kap. 5.2.</p>	

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Außerdem fehlt eine Auseinandersetzung mit den übrigen Zielen und Grundsätzen der 1. Änderung des RROP, Kap. 3.5 Ziff. 04 und 05.</p>	
2.5	<p>Begründung, Seite 9, Abs. 5: Was bedeutet „Einfachtstich“?</p>	<p>Siehe Abwägung 1.5</p>
2.6	<p>Begründung, Kap. 5.2, Seite 13, Abs. 1 u. 2: Maßgeblich ist der Grundsatz in Kap. 3.5 Ziff. 05 Satz 2 der beschreibenden Darstellung der 1. Änderung RROP, siehe auch Anmerkung oben. Im 2. Absatz heißt es, dass „ggf. ein Gutachten zur Sichtachsenanalyse“ aktualisiert wird, im letzten Absatz dass ein entsprechendes Gutachten aktuell erstellt wird. Die Angaben sind zu vereinheitlichen. Aufgrund der enormen Höhe der geplanten WEA von bis zu 250m, ist der Nachweis, dass die Authentizität und Integrität des Antragsgebiets bzw. Welterbegebiets „Rundlinge im Wendland“ nicht beeinträchtigt werden, nur mit einem solchen Gutachten möglich. Dabei sollen auch Standort, Gesamthöhe, Rotordurchmesser und Gestaltung der einzelnen Windenergieanlagen entsprechend untersucht und geplant werden, um eine Beeinträchtigung der Authentizität und Integrität des Antragsgebiets Rundlinge zu vermeiden.</p>	<p>Siehe Abwägung 1.6</p>
2.7	<p>Die vorgelegte Fassung der Bauleitplanung (F-Plan und B-Pläne) ist nur in Rudimenten beurteilungsfähig. Die verkehrliche Erschließung ist planerisch gesichert. Bereits der nächste Punkt der Erschließung, nämlich die Leitungsführung zu einem Umspannwerk und der Anschluss an die entsprechend leistungsfähigen Überlandleitungen, sind nicht dargestellt. Die Aussage, dass das Umspannwerk im Plangebiet errichtet werden sollte, deckt sich nicht mit der Aussage der Planer, die bereits einen Suchkorridor an der Stromleitung westlich des Plangebietes definieren. Insbesondere der Nachweis der Verträglichkeit der Windparkerrichtung mit dem Schutz von Menschen (Schallgutachten, Schattenwurfgutachten) und mit dem Schutzgut „Kultur“ in Form des Rundlingsgebietes mittels einer aktualisierten</p>	<p>Siehe Abwägung 1.7</p>

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	Sichtachsenanalyse ist unverzüglich zu führen und hier vorzulegen.	
2.8	Es ist eine vollständige Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gem. der Anlage 1 zum BauGB zu erstellen, ansonsten kann keine Genehmigung für den Flächen-nutzungsplan in Aussicht gestellt werden.	Siehe Abwägung 1.8
2.9	Im Vorentwurf werden unter Kapitel 5. Umweltauswirkungen und Vertretbarkeit jene bereits erstellten Gutachten aufgeführt, die im Rahmen der Planaufstellung dazu dienen sollen die Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln und diese im Umweltbericht darstellen und bewerten zu können. In 2019 wurde GFN Umweltpartner von der BioConstruct GmbH damit beauftragt, auf Grundlage der o.g. Gutachten zu prüfen, ob aus artenschutzrechtlicher Sicht eine prinzipielle Genehmigungsfähigkeit der Windparkplanung gegeben ist. Hierzu wurden die o. g. Berichte und die entsprechenden Nachweisdaten zu Brut- und Rastvögeln auf relevante Inhalte hinsichtlich der für Windenergieanlagen in Niedersachsen erforderlichen Artenschutzprüfung überprüft. Dieses Gutachten ist mir von der Firma BioConstruct GmbH übermittelt worden. Es ist aus meiner Sicht in der Liste der bereits erarbeiteten Gutachten zu ergänzen.	Siehe Abwägung 1.10
2.10	Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch die Bebauungsplanung voraussichtlich selbst unter Beachtung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet. Durch den mit der Planung vorbereiteten Bau und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen im Plangebiet werden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, artenschutzrechtliche Konflikte und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hervorgerufen werden. Allgemein bekannt ist, dass relevante Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowohl durch baubedingte Wirkfaktoren und anlagebedingte Wirkfaktoren als auch durch betriebsbedingte	Siehe Abwägung 1.11

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Wirkfaktoren ausgelöst werden. Diese Wirkfaktoren sind in der bevorstehenden Umweltprüfung zu betrachten. Um den geforderten Umweltbericht bezüglich der Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ausreichend detailliert anfertigen zu können, sind meines Erachtens die folgenden weiteren Gutachten zu erstellen und der Umweltprüfung zu Grunde zu legen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Aktualisierung der bereits vorliegenden Vogel- und Fledermausgutachten auf den aktuellen Stand der Windparkplanung</li> <li>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</li> <li>Biotoptypenkartierung</li> <li>Umweltverträglichkeitsbericht</li> <li>Landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive einer Landschaftsbildanalyse</li> <li>Überprüfung der konkreten Verträglichkeit der einzelnen Windenergieanlagen mit den Zielen der nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten, FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ und FFH- und EU-Vogelschutz-Gebiet „Landgraben- und Dummeniederung“. Im Vorentwurf werden bislang nur die Schutzgüter Tiere und Wasser, Landschaftsbild/Kultur- und Sachgüter betrachtet. Zu den Schutzgütern des Naturhaushaltes, die gemäß § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere im Rahmen einer Umweltprüfung zu betrachten sind, zählen zusätzlich zu den o. g. auch die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die biologische Vielfalt. Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sollte auch der Umweltbericht des sachlichen Teilabschnittes Windenergienutzung des geltenden RROP des Landkreises hinzugezogen werden. Auch hier werden relevante Aussagen getroffen über voraussichtliche Umweltauswirkungen.</li> </ul>	
2.11	<p>Das Plangebiet liegt vollumfänglich in einem für Gastvögel wertvollen Bereich des Landes von regionaler Bedeutung (KennNr. 5.3.01.02) und grenzt im Osten an einen für Brutvögel wertvollen Bereich des Landes von lan-</p>	<p>Siehe Abwägung 1.12</p>

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>desweiter Bedeutung (KennNr. 3033.3/3) an, der besonders als Großvogel-lebensraum relevant ist. Im Vorfeld war 2016 bereits eine Erfassung von Brut- und Rastvögeln sowie Fledermäusen beauftragt und durchgeführt worden (Bernardy 2016 bzw. Reimers 2018). Eine Bewertung der erfassten Vogelvorkommen und eine Raumnutzungsanalyse für WEA-sensible Vo-gelarten war nicht Teil der Aufgabenstellung des avifaunistischen Gutach-tens. Das Fledermausgutachten enthält hingegen bereits eine Bewertung der Artnachweise und Hinweise zu Vermeidungsmaßnahmen. Diese beziehen sich auf den damaligen Stand der technischen Planung mit sieben Wind-energieanlagen (WEA) und sind meines Erachtens mit Bezug auf die aktu-elle Planung zu aktualisieren. GFN Umweltpartner kommt im Ergebnis des zuvor genannten Gutachtens aus 2019 dazu, dass bei dem Betrieb des Windparks in dem für den B-Plan vorgesehenen Bereich, arten-schutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich der im Plan vorkommen- den windenergieanlagen-empfindlichen Vogelarten voraussichtlich eintre-ten würden. In welcher Weise sich diese Konflikte mittels Einrichtung wei-terer Abschaltkontingente nach dem im Vorentwurf genannten Modell von Herrn Dr. Schreiber lösen lassen, gilt es noch zu klären. Hier bedarf es noch tiefergehender Prüfungen sowie der weiteren Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen hinsichtlich der Betroffen-heit von Fledermäusen zu vermeiden, müssten die Windenergieanlagen mit einem Abschaltalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse gemäß den Vorga-ben des Niedersächsischen Windenergieerlass betrieben werden. Zur Opti-mierung dieser Abschaltvorgaben sollten nach Inbetriebnahme des Wind-parks mehrjährige Ultraschall-Daueraufzeichnungen der Fledermausaktivität und —Vorkommen im Bereich der Rotorblätter durchgeführt werden.</p>	
2.12	Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete. Im Zuge der 1. Änderung des RRÖPs 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung wurde eine	Siehe Abwägung 1.13

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>gebietsbezogene, am Maßstab der Regionalplanung und der jeweils verfügbaren Beurteilungsgrundlage orientierte FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt. Es darauf hingewiesen, dass eine konkrete Verträglichkeit der einzelnen Windenergieanlagen mit den Zielen der nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten, FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ und FFH- und EU-Vogelschutz-Gebiet „Landgraben- und Dummeniederung“ im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens nachzuweisen ist. Soweit ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden</p>	
2.13	<p>In der Umweltprüfung berücksichtigt werden soll auch die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG, soweit für den Plan relevant. Die unvermeidbaren Eingriffsfolgen sind nach den Maßgaben der Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist nicht nur die Vermeidung, Minderung und der Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sondern auch des Landschaftsbildes bei der Bewertung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Die Durchführung einer Landschaftsbildanalyse ist vorgesehen.</p>	Siehe Abwägung 1.14
3.	<p><b>Avacon AG Salzwedel (14.04.20)</b></p>	
3.1	<p>Zu obengenannter Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt in der Nähe des benannten Gebietes Stromverteilungsanlagen. Besonders eine Mittelspannungsfreileitung zur Versorgung der Ortslage Banneck. Zu dieser Freileitung ist ein Mindestabstand zur WEA von mind. 3 x Rotordurchmesser der WEA einzuhalten. Die Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant.</p>	Der Abstand zur Freileitung wird eingehalten.

Nr.	Anregung	Abwägung
3.2	<p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte:</p> <p>Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden</p> <p>Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten werden</p> <p>Einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung wird nicht zugestimmt</p> <p>Bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden</p> <p>Eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein</p> <p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von zirka 10 Tagen zu berücksichtigen</p>	<p>Den Hinweisen wird nachgegangen</p>
4.	<b>Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (16.04.20)</b>	
4.1	Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse in der Nähe von Windparks sind aus unserer Sicht dringlich zu wahren.	Dem Hinweis wird nachgegangen
5.	<b>Institute for Heritage Management Michael Schmidt (17.04.20)</b>	
5.1	Das IHM hat der SG Lüchow ein Angebot zur Erstellung einer Sichtachsenanalyse mittels der vorgeschlagenen Ballonvarinate vorgelegt, bisher	Wird zur Kenntnis genommen

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	aber keinen Auftrag erhalten.	
5.2	Eine Stellungnahme zu einer möglichen Beeinträchtigung der UNESCO Welterbeinitiative "Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland" zum Windpark Bösel-West bis zum 5. Mai 2020 kann aufgrund der Corona Pandemie und der damit verbundenen Kontaktsperre ausgeschlossen werden.	Wird zur Kenntnis genommen
5.3	Der im Auftrag des Projektentwicklers vorgelegten gutachtlichen Stellungnahme zur Landschaftsbildanalyse und der Bewertung der Welterberberelevanz wird aus fachlicher Sicht nicht gefolgt. Vielmehr hat die im Rahmen des EU Vorhabens erfolgte Sichtachsenanalyse für 13 von 19 Dörfern (Winterszenario) bereits bei einer angenommenen Gesamthöhe von 200m eine Sichtbarkeit vom zentralen Dorfplatz aus gezeigt. Es bleibt anzumerken, dass im RROP Teilplan Wind nur für ein Teil der Vorranggebiete eine maximal zulässige Höhe von 150 m festgesetzt wird und für das als welterbekritisch bewertete Vorranggebiet Bösel-West keine Höhenbegrenzung festgestellt wird.	Die im Rahmen des EU Vorhabens erfolgte Sichtachsenanalyse für 13 von 19 Dörfern ist für den Bebauungsplan nur von begrenzter Aussagekraft. Die Positionen und die Anzahl der Windenergieanlagen weichen erheblich von dem begutachteten Vorhaben ab, was zu einer veränderten Sichtbarkeit der Anlagen führt. Eine Sichtbarkeitsanalyse mit dem geplanten Anlagentyp bis 250 m Gesamthöhe, der geplanten Anzahl und Position der Windenergieanlagen wird beauftragt. .
5.4	Zur weiteren Verfahrensweise werden nachfolgende Varianten zur Erarbeitung einer Sichtachsenanalyse vorgeschlagen:  Erarbeitung einer Sichtachsenanalyse für die mit 250m Höhe geplante WEA Bösel-West auf der Grundlage des um EU Berichts "Unterstützung des Antragsverfahrens..." (Schmidt et al., 2019) angewandten Methodik zum GIS Modell (vgl. Kap. 3.3, S. 179-196).  Erarbeitung einer Sichtachsenanalyse mittels Ballonvariante (Angebot liegt vor).	Auf der Grundlage der 250 m hohen projektierten Windparkplanung wird eine Sichtachsenanalyse durchgeführt. Die Hinweise werden berücksichtigt.

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Sollte die Entscheidung zugunsten der Variante (2) "Ballonbefliegung" getroffen werden, kann eine verbindliche Terminplanung erst nach den politischen Entscheidungen zur Lockerung der Kontaktsperre vereinbart werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Die Variante (1) "GIS Modell" bedarf keiner erneuten Bereisung des Untersuchungsgebietes und kann mittels vorhandener Daten auch kurzfristig erstellt werden. Die Nutzung überlassener DGM und DOM Daten, kann im Fall eines öffentlichen Interesses und der Beauftragung des IHM durch die SG Lüchow als Initiator der Welterbeinitiative ggf. ohne erneute Kosten erfolgen. Eine verbindliche Auskunft dazu sollte aber durch SG Lüchow eingeholt werden. Für den Fall, dass Variante (1) bevorzugt wird, kann das IHM kurzfristig ein Angebot vorlegen.</p>	
6.	<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (05.05.20)</b> Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p>	
6.1	<p>Im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§5) sind Errichtung und Betrieb von Anlagen so zu gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren nicht hervorgerufen werden. Aus bodenschutzfachlicher Sicht sind also auch stofflich und nichtstofflich bedingte schädliche Bodenveränderungen, die auf andere Weise als durch Immissionen hervorgerufen werden, als sonstige Gefahren zu vermeiden (siehe hierzu Beschluss von LABO und LAI 2001, <a href="https://www.labo-deutschland.de/documents/bimsch_19a.pdf">https://www.labo-deutschland.de/documents/bimsch_19a.pdf</a>).</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt.
	<p><b>Hinweis</b> Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir folglich einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeein-</p>	Die Hinweise werden berücksichtigt.

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>trächtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschieben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.</p>	
	<p>Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gern. RdErl. d. MU, d. MS, d. MW u. d. MI vom 24.02.2016) wurde die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)".</p>	<p>Dem Hinweis wird nachgegangen und im Durchführungsvertrag geregelt.</p>
	<p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen</p>	<p>Das Maßnahmenkonzept zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs wird derzeit erarbeitet.</p>

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>wir Bodenab- und -auftrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Geofakten 31 (Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis) hin.</p>	
	<p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pcif">www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pcif</a>).</p> <p>Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver unter <a href="https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=6htDINT">https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=6htDINT</a> eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.</p>	<p>Die schutzwürdigen Böden werden bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs berücksichtigt.</p>
6.2	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsbereich befindet sich möglicherweise die ehemaligen Erdgasbohrung Wustrow Z3 der ExxonMobil Production, Deutschland GmbH Riethorst 12, 30659 Hannover. Laut Verfügung des Landesbergamtes in Clausthal- Zellerfeld ist um verfüllte Förderbohrungen ein Sicherheitsradius von 5 Metern ab Bohrmittelpunkt einzuhalten. Dieser Radius darf nicht überbaut oder abgegraben werden und muss zumindest aus einer Himmelsrichtung zugänglich sein.</p>	<p>Das Unternehmen wurde beteiligt und die Position der ehemaligen Erdgasbohrung mitgeteilt. Der Abstand von 5 m zur Bohrung wird eingehalten.</p>
	<p>Ich bitte, auch zur Bestimmung der genauen Lage der ehemaligen Bohrung,</p>	

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>das Unternehmen am Verfahren zu beteiligen und dessen Stellungnahme zu beachten</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
7.	<p><b>Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.</b> <b>(03.05.20)</b></p>	
7.1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, anbei senden wir Ihnen unsere Stellungnahme.</p> <p>Zu: 1. Anlass und Ziel 3. Absatz Seite 4 Hier schreibt der Entwurfsverfasser: <i>Mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 (RROP 2004) wurden kreisweit neue Vorrangstandorte für Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg ausgewiesen. Ziel ist es, durch den weiteren Ausbau der Nutzung der Windenergie, den Anforderungen zum Klimaschutz mittels Umsetzung der Energiewende nachzukommen.</i></p> <p>Eine wirkliche „Umsetzung der Energiewende“, wie Sie Ihr Vorhaben nennen, kann auf dem Weg, den Sie zusammen mit der Windkraft-Lobby beschreiten, niemals stattfinden. Eine verantwortungsvolle Energiewende bestünde nicht darin, dass ein höchst fragwürdiger Energiebedarf lediglich mit anderen Mitteln — nämlich mit nicht-fossiler Technologie befriedigt wird, sondern darin, dass man die ihr zugrundeliegende Steuerungslogik, die auf diesem Wege in die Zukunft extrapoliert wird, problematisiert und endlich die auf der Hand liegenden Alternativen ins Auge fasst, nämlich eine Wachstumswende hin zu ökologisch nachhaltigen kulturellen Daseinsformen. Die Argumente, die seit mehr als dreißig Jahren in der Debatte sind und seither von der Betreiberseite und der ihr zugewandten Politik mit jener Hartnäckigkeit ignoriert werden, die ihren Gewinnerwartungen entspricht,</p>	<p>Die Förderung der Windenergie ist von der Bundesregierung hinsichtlich der Energiewende ausdrücklich gewollt (siehe <a href="https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/wind-317766">https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/wind-317766</a>, abgerufen am 20.05.20). Der Argumentation, dass die Energiewende durch das Einsparen von Energie vorangetrieben wird, kann gefolgt werden.</p>

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>laufen auf die augenfällige Erkenntnis hinaus, die sich nun ungewollt durch den „Shutdown“ anlässlich der Corona-Krise bestätigt: dass <u>einzig und allein die Reduktion</u> aller Wachstumsprozesse zu einer signifikanten Abnahme des CO<sub>2</sub>-Zuwachses durch den bis dato absolut unvernünftigen Energieverbrauch in den weltweiten Metropolen und Wirtschafts- und Industriezentren führen kann. Ein gewisser Klimaschutz findet zur Zeit statt, weil eine relevante Teilmenge der Menschheit unfreiwillig auf ihren üblichen Energieverbrauch, sprich: ihre Energieverschwendung durch Hyper-Mobilität, Hyper-Konsumismus und Hyper-Ressourcenverbrauch verzichten muss, um nicht in Todesgefahr durch eine Virusübertragung zu geraten.</p> <p>Es könnte den engagierten Windenergiepraktikern vielleicht noch erinnerlich sein, dass ein früher Autor, Prof. Dr. <i>Klaus Michael Meyer-Abich</i>, solche wachstumskritischen Ideen in die Debatte einbrachte, als er seinerzeit unter anderem an den beiden klimapolitischen Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestags als Sachverständiger mitwirkte, in denen er den Part der Umwelt- und Energiepolitik vertrat. Darüber hinaus sollte oder müsste es den derzeitigen Umweltminister*innen und diesbezüglichen Expertinnen von heute bekannt sein, dass Meyer-Abich einer ihrer Kollegen war, der im Staatsrat Hamburg mehrere Jahre als Umweltminister/Senator wirkte. Eher nicht bekannt — oder tief in ihr Unbewusstes abgesunken — sein dürfte ihnen, dass er in vielen seiner Publikationen ganz zentral die zukunftsweisende Frage nach Wirtschaftsformen stellte, die nachweislich <u>nicht natur-schädigend</u> sind, denn für ihn stellte sich das ganze Drama schon vor mehr als drei Jahrzehnten als fortwährendes Zerstörungswerk durch eine problematische Denkweise und ein sich daran anschließendes folgenschweres Handeln dar. Man könnte auch ganz drastisch so benennen: Es findet damals und auch heute seit Jahr und Tag ein <i>Krieg</i> statt, ein Vernichtungskrieg gegen die Natur'. So auch durch die Wirtschaftsplayer der derzeit dominanten Umweltschutz-Industrie, die die gewogene Politik dank ihrer 'erfolgreichen' Lobby-Arbeit auf ihrer Seite weiß.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Dass die Windkraftlobby (und die an sie angekoppelte Politik) angesichts des nicht enden wollenden „Energiebedarfs“ — Stichwort Elektro-Mobilität, Stichwort Digitalisierung — künftig immer noch viel mehr Energie bereitstellen zu müssen meint, als es jemals zuvor der Fall gewesen ist, sollte dem Naturschutz eine weitere ernsthafte Warnung sein. Dabei gleichen sich die „semi-subtilen Verkaufsargumente für Wind- und Sonnenenergie — saubere Energie, natürliche Energie, erneuerbare und daher nachhaltige Energie [...] den Versprechen der Kernkraft, zumindest als sie damals zum ersten Mal angepriesen wurde“<sup>2</sup>, und man fragt sich in der Tat, wie lange schon die Partei-„Grünen“ verdrängt und vergessen hat, was in den 90er Jahren ihre Grundüberzeugung war: dass wir endlich aufhören sollten, uns weiterhin dem Wachstumswahn der Wirtschaftssphäre zu unterwerfen. In ihrer neusten Generation, den jetzt um die Vierzigjährigen, glaubt man ganz offenkundig und nach wie vor auf das Heftigste an die Werbewirksamkeit des kapitalistischen Wachstumsversprechens, und übersetzt dieses nun in die Sprache „ökologisch“ zukunftssträchtigen Handelns. Demgegenüber wird bereits 1978, also vor mehr als 40 (!) Jahren in einer Publikation mit dem Titel „Energiepolitik ohne Basis“ der Fingerzeig darauf gelegt, dass, wer 'Bedarf' sagt, 'legitimen Bedarf' meint oder meinen sollte:</p> <p>„Auch der sog. Energiebedarf ist daher letztlich keine empirisch ablesbare, sondern vielmehr eine lediglich normativ bestimmbare Größe — eine Größe, die nur im Ringen um optimale Gemeinwohlverwirklichung fixiert werden kann, in der sorgfältigen Abwägung der Vor- und Nachteile also [ ...]. Den im Interesse des nicht nur wirtschaftlich interpretierten Wohlstandes der Bürger wünschenswerten Energiebedarf zu definieren, ist daher im Grunde nicht Aufgabe der profitorientierten Energieversorgungsunternehmen, sondern vielmehr der zur Gemeinwohlverwirklichung berufenen politischen Institutionen.“<sup>3</sup></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Leider ist dieser hier geforderte Weg verlassen (oder nie je beschritten) worden, dass man nämlich, zumindest ab 1986, das Gemeinwohlinteresse am Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen (gemäß Artikel 20a GG ein Staatsziel) bei der Energiebedarfsfrage zu priorisieren hätte und nicht deren Zerstörung durch eine massive Umweltschutz-Industrie voranzutreiben habe. Nach wie vor ist derzeit das Gegenteil einer Gemeinwohlorientierung am Werk, indem bei der Energiebedarfsfrage stillschweigend vorausgesetzt wird, dass die zu erwartende Nachfrage in der zukünftigen Gesellschaft genau denselben Mustern folgt, die uns in der gegenwärtigen Gesellschaft diktiert werden, nämlich denen einer stetig sich beschleunigenden Wachstumsdynamik der ökonomischen Sphäre. Angesichts der gerade heute, durch die Corona-Krise dringlich gewordenen Frage "Wie wollen wir in Zukunft leben?"<sup>4</sup> ist dieses sture Festhalten an den desaströsen Gegebenheiten des nach wie vor zunehmenden Energieverbrauchs in hohem Maße irrational. Die derzeitige Klimaschutz-Idee kompaktiert hier mit dem üblichen Fortschritts-Glauben, welcher unter „Fortschritt“ lediglich die Fortsetzung der Gegenwart mit anderen (effizienteren) Mitteln versteht. Diese projizierte Zukunft ist also gar keine!</p> <p>Meyer-Abich und etliche andere Wissenschaftlerinnen betrachteten demgegenüber recht früh, nämlich 1979, als die Energiedebatte an Fahrt aufnahm, die Energieeinsparung als Energiequelle<sup>5</sup>, die es — aus heutiger Sicht nach wie vor und mehr denn je — zu fokussieren gälte. Vor allem wird bereits seinerzeit definitiv ein Abbau der massiven Energieverschwendung gefordert, ein umweltpolitischer Appell an die Vernunft, der offenbar damals schon von der Energiewirtschaft belächelt wurde.</p> <p>Auch wurde seinerzeit ebenfalls eindringlich darauf hingewiesen, was auch heute gilt: dass der rein technologische Weg einer Energiewende einen eklatanten Selbstwiderspruch darstellt: Sicher ist man sich darin einig, dass die These zutrifft: dass die modernen Umweltprobleme im Wesentlichen als</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p><u>„eine Reaktion der Natur“</u> anzusehen sind, sozusagen eine Folge der technologischen Eingriffe, die durch den immensen wissenschaftlichen Fortschritt immer „erfolgreicher“ an ihr vorgenommen wurden. Nach den Worten des Philosophen Habermas hat sich mittlerweile „[...] die Menschheit in die Komplexität der unbeherrschten Nebenfolgen ihrer selbsterzeugten ökonomischen und technologischen Wachstumsdynamik verstrickt.“<sup>6</sup> Dieselbe Ratio, die an der Verursachung des damit verbundenen globalen Naturzusammenbruchs einen zentralen Anteil hat, kann nun aber nicht zugleich den Lösungsweg aus der Misere weisen. Möglicherweise ist diese Form der Vernunft so vernünftig nicht! Technikfolgen mit Technik zu bekämpfen hieße letztlich, den Teufel mit dem Beelzebub auszutreiben! Im so genannten „Bussauer Manifest“, einem bereits 1975 verfassten Aufruf gegen die „Selbstbedrohung des Menschen“, der sich zugleich als ein „Leitfaden einer Überlebensstrategie“ verstanden wissen will, benennen die Autoren dieses zentrale Dilemma, um das es hier und heute noch immer geht, gleich zu Anfang und bringen es auf den Punkt: <i>„Nahezu alle unter dem Stichwort „Umweltschutz“ angebotenen Gegenmaßnahmen bewegen sich im Rahmen des Denkens und Handelns, das selbst die Ursache der Krise ist.</i></p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang zusätzlich auf unsere damaligen Ausführungen zur „1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung“ 2. Entwurfsfassung Januar 2018<sup>8</sup></p>	
7.2	<p>Zu: 1. Anlass und Ziel 4. Absatz Seite 4 Hier schreibt der Entwurfsverfasser: <i>Somit sollen die damit ausgehenden Belastungen für Mensch und Natur möglichst gering gehalten werden.</i></p>	
	<p>Angesichts der unverhältnismäßigen Höhe der angedachten Böseler Anla-</p>	<p>Dem Hinweis wird nachgegangen. Belastungen für Mensch</p>

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>gen ist hier ein energischer Widerspruch vonnöten: „<i>Belastungen für Mensch und Natur</i>“ können mit diesen Anlagen, die Sie hier argumentativ zu legitimieren versuchen, keinesfalls „<i>möglichst gering gehalten</i>“ werden! Im Gegenteil: Sie stellen ein Desaster für die Bevölkerung dar.</p>	<p>und Natur werden im Rahmen Umweltprüfung behandelt und im Umweltbericht berücksichtigt.</p>
	<p>Wenn der Infraschall, der von großen Windanlagen ausgeht, Menschen tatsächlich krank macht, wie man mittlerweile weiß<sup>9</sup> (und — siehe oben — bagatellisiert oder gar beharrlich ignoriert), dann scheint die „grüne“ Umweltschutz-Industrie, bei der es um Milliarden (für die wenigen Gewinnler) geht, ein arges Problem zu haben, das es freilich zu vertuschen gilt: Sie müsste den weiteren Ausbau im Prinzip zunächst erst einmal stoppen, um die Gefahren zu untersuchen, bis es erwiesen ist, ob es oder inwieweit es oder ob es keinen wahrnehmbaren Infraschall gibt, der die menschliche Gesundheit beeinträchtigt. Für die Umweltschutz-Industrie wäre ein solcher wissenschaftlicher Beweis, der konsequent zu einer entsprechenden „Anpassung“ des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BimSchG) führen müsste, gegebenenfalls verheerend, besteht doch ihr Verkaufsschlager gerade in ihrer gesundheitsfördernden Botschaft für den ganzen Planeten.</p>	<p>Ein Schallgutachten, welches alle aktuellen rechtlich relevanten Schallimmissionen berücksichtigt, ist beauftragt und wird entsprechend auch in der Umweltprüfung und im Umweltbericht berücksichtigt.</p>
	<p>Zwar gilt heute die eingespielte (und wahrscheinlich verfassungswidrige) „Regel“, dass erst dann mit einem Stopp reagiert werden muss, wenn erwiesen ist, dass ein Produkt oder eine Technologie echte Gefahren mit sich bringen, und nicht umgekehrt. Jedenfalls in unserer Wirtschaft. Aber die Verantwortungsethik (Hans Jonas, 1979), die sich <i>expressis verbis</i> an die Politik richtet, sagt das genaue Gegenteil: Erst wenn erwiesen ist, dass von einer Technologie definitiv <u>keine</u> Gefahren für Mensch und Natur ausgehen, darf sie gegebenenfalls angewendet werden. 'Gegebenenfalls', weil dann noch die Frage offen ist, ob es in demokratisch verfassten Gesellschaften mit einem `deliberativen' Politikverständnis möglich sein kann (bzw. darf),</p>	

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>dass solche gravierenden Eingriffe ins Wohn- und Lebensumfeld der Betroffenen durch die Aufstellung von gigantischen Windanlagen ohne die Zustimmung der Betroffenen geschieht. Eine verantwortungsethisch begründete Entscheidung über ein technisches Großprojekt muss sich am Ende der zentralen Frage stellen, ob sie, wenn sie schlechte Folgen für die Betroffenen herbeiführen kann, mit der legitimen Zustimmung der Betroffenen als Diskurspartner rechnen kann oder nicht. »Dann allerdings hätte sich 'unsere' Wirtschaft niemals so schnell so weit entwickelt zu diesem Reichtum, den 'wir' jetzt haben«, würde wohl an dieser Stelle der von seinem Glauben beseelte <i>homo oeconomicus</i> empört ausrufen, der sich auf der Seite der Produktion oder der Errichtung der WKA auf seinem Grundbesitz befindet. Und das muss auch so weitergehen, denn ohne Wachstum bricht, aus der Sicht der ihr geneigten ökonomischen Wissenschaftler*innen, 'unsere' Wirtschaft zusammen. Um in aller Drastik die 'Logik' wiederzugeben, von der die globalen Player und ihr psychopathischer Leitstern Trump ausgehen: Diese Wirtschaftsdiktatur, die deren ureigenster Segen ist, würde tatsächlich in höchste Gefahr geraten, wenn wir uns ernsthaft bemühten, die Natur und unser aller Gesundheit nachhaltig vor ihr zu schützen! Wirtschaftsschutz heißt also folgerichtig: Nachhaltigen Umwelt- und Naturschutz weitestgehend zu vermeiden oder, wenn's denn geht, zu verhindern. Mit dem dümmlichen Wörtchen von den „übertriebenen“ Schutzanstrengungen fängt das an, mit der Diffamierung Erkrankter und Leidender geht das weiter, und mit dem bewussten Ignorieren und Vertuschen oder gar Verleugnen einer solchen denkbaren pathogenen Wirklichkeit hört das (wahrscheinlich noch nicht einmal) auf.</p> <p>Wir verweisen hier auf die Untersuchungen der Arbeitsgruppe Infraschall der Universitätsklinik Mainz<sup>10</sup> sowie deren veröffentlichte Untersuchung.<sup>11</sup> Ebenfalls verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen des Umweltbundesamtes</p>	

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
7.3	<p>Zu: 3. Übergeordnete Planungen 2. Absatz Seite 6 <i>3.1 Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüchow- Dannenberg (RROP)</i></p> <p>Hier schreibt der Entwurfsverfasser: <i>Um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten...</i></p> <p>Zu Ihrem hier wiederholten Passus „<i>Um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten...</i>“ haben wir oben (1. Anlass und Ziel 3. Absatz Seite 4) Stellung bezogen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Siehe Abwägungspunkt 7.1 erster Abschnitt</p>
7.4	<p>Zu:4. Planung 3. Absatz Seit 9 <i>4.1 Vorhaben- und Erschließungsplan.</i></p> <p>Hier schreibt der Entwurfsverfasser: <i>Geplant ist die Errichtung von sechs Anlagen mit einem Rotordurchmesser von etwa 165m, mit einer Nabenhöhe von etwa 165 m, einer Leistung von ca. 5-6,5 MW und einer Gesamthöhe von maximal 250 m.</i></p> <p>Wie in der Fußnote von uns zitiert, halten wir die Gesamthöhe der neuen WKA für äußerst problematisch.</p> <p>Auch die Befeuern der Anlagen in dieser Höhe lehnen wir ab, solange nicht zumindest die Transponder-Technik durch den Gesetzgeber festgelegt wird und Bestandteil der Genehmigungen ist.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Stand der Technik<sup>13</sup> der dies ohne Probleme ermöglicht.</p> <p>Das Umweltbundesamt scheut sich nach wie vor zu einer eindeutigen Festlegung, wie damit umzugehen ist.<sup>14</sup></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die letztendliche Anlagenhöhe klärt sich im weiteren Planungsprozess</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzliche Vorgabe zur Nachkennzeichnung ist im Energiesammelgesetz geregelt und gegenwärtig bis zum 30.06.2021 umzusetzen. Die Transpondertechnik ist erst nach Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) und Lizenzierung einsetzbar, so dass dieser Punkt wie vom Einwender vorgeschlagen zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung zu klären ist.</p>
7.5	<p>Zu: 5. Umweltauswirkungen und Vertretbarkeit letzter Absatz Seite 10 und weitere Absätze zu den Gutachten auf Seite 11</p>	

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Zu: <i>5.1 Schutzgut Tiere</i> 1.Absatz Seite 12                      Hier schreibt der Entwurfsverfasser:  <i>... gutachterlich zu ermittelnde artbezogene Abschaltzeiten für WEA...</i>                      Wir bitten schon im Vorfeld zu prüfen und festzulegen, wer die gutachterlichen Ermittlungen vornimmt und welche Behörde dies überprüfen kann und wird. Ebenfalls bitten wir schon im Vorfeld zu prüfen und festzulegen, wer die Kosten für diese Arbeiten übernimmt.                      Zwei Absätze weiter schreibt der Entwurfsverfasser:  <i>So erfordert die Anwendung des Ansatzes jährlich die folgenden Arbeitsschritte:</i> Diese Arbeitsschritte müssen jedoch von einem unabhängigen Gutachter vorgenommen werden und bei der Bestellung dieser Person sind die anerkannten Naturschutzverbände hinzu zu ziehen.</p>	<p>Wie erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere vermieden und ausgeglichen werden können, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht im Detail fest und wird im weiteren Planungsprozess geklärt.</p>
7.6	<p>Zu: <i>5.2 Schutzgut Landschaftsbild / Kultur- und Sachgüter</i> 2. Absatz Seite 13 Hier schreibt der Entwurfsverfasser:</p> <p><i>Um den Einzelfall beurteilen zu können, soll ggf. ein Gutachten zur Sichtachsenanalyse des geplanten sowie des bestehenden Windparks aktualisiert werden. Das erste Gutachten ging von einer geplanten Gesamthöhe der WEA von 200 m aus.</i>                      Wir bitten zu klären, welche Gesamthöhe die WEA in der Planfeststellung nun haben sollen, wenn wie weiter oben von einer Höhe von 250 m die Rede ist.                      Wie wir schon in unserer Stellungnahme (siehe Fußnote <sup>1</sup>) erläutert haben und der Entwurfsverfasser selbst unter dem 4. Absatz auf Seite 13 festgestellt hat, sind „signifikante Beeinträchtigungen .... zu konstatieren“.</p>	<p>Dem Hinweis wird nachgegangen.</p>
7.7	<p>Zu: <i>5.2 Schutzgut Landschaftsbild / Kultur- und Sachgüter</i> 5. Absatz Seite 13 Hier schreibt der Entwurfsverfasser:  <i>Eine vergleichende Untersuchung der Auswirkungen von maximal 250m</i></p>	<p>Nach Vorliegen des Umweltberichts werden die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild in der Abwägung berücksichtigt.</p>

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p><i>hohen Anlagen zu den im Gutachten untersuchten 200m hohen Anlagen auf die am meisten betroffenen Rundlingsdörfer Satemin, Klennow, Dolgow und Güstritz wird aktuell durchgeführt.</i></p> <p>Da die Untersuchung der Auswirkungen der WEA aktuell durchgeführt wird, stellt sich die Frage, wann diese fertig gestellt wird und wann und wie diese Ergebnisse in den F-Plan eingearbeitet werden sollen.</p>	
7.8	<p>Zu: 5.4 Schutzgut Mensch Seite 14</p> <p>Hier schreibt der Entwurfsverfasser:</p> <p><i>Mit dem Bau von Windkraftanlagen sind Schall- und Lichtimmissionen (Schattenwurf) verbunden.</i></p> <p><i>Für den vorliegenden Windpark werden daher ein Schallgutachten und eine Schattenwurfprognose sowie ein Gutachten zur optisch beeinträchtigenden Wirkung (obW) für den Standort „Bösel West“ erarbeitet werden.</i></p> <p>Hier würde sich — angesichts der angesprochenen Infraschallproblematik, die keinesfalls ignoriert werden kann, weil sie prinzipieller Natur ist — die Frage stellen, wann diese Gutachten und Prognose(n) fertig gestellt werden und wann bzw. wie diese Ergebnisse in den F-Plan eingearbeitet werden sollen.</p>	<p>Die Gutachten sind beauftragt. Liegen die Ergebnisse der Gutachten vor, werden diese in die Planung eingearbeitet. Siehe dazu Abwägung Ziffer 1.7</p>
8.	<p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Südostheide (05.05.20)</b></p>	
8.1	<p>Unsere Belange sind betroffen, wenn Wald, respektive der durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen betreute Kleinprivatwald von Planungen betroffen ist. Aus den der o. g. Planung zugehörigen Kartenunterlagen geht hervor, dass das Vorranggebiet insbes. in seinen südwestlichen Ausläufern Wald tangiert. Dabei handelt es sich um genannten Kleinprivatwald, der durch die örtliche Bez. Försterei Lüchow-Ost betreut wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
9.	<b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen (22.04.20)</b>	
9.1	Nach Durchsicht der Unterlagen kommen wir zu folgendem Ergebnis:	Dem Hinweis wird nachgegangen und die landwirtschaftli-

Aus unserer Sicht ist bei dieser Fragestellung hauptsächlich auf den Inhalt des sog. Windenergieerlasses hinzuweisen. Danach ist aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes und der Brandabwehr in Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (Landkreis Lüchow-Dannenberg) insbes. bei der waldbrandgefährdeten Baumart Kiefer ein Abstand zwischen Windenergieanlage und Wald von mind. der 1,5 fachen Anlagenhöhe einzuhalten. Ansonsten muss die Gondel bauseits mit einer automatischen Löscheinrichtung versehen werden. Darüber hinaus darf das Automatisierte Waldbrand-Früherkennungssystem und dazu erforderliche Funkstrecken durch den Betrieb der Windenergieanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden, was ggf. durch ein entspr. Gutachten zu belegen wäre.

Diese Maßgaben gelten für die südlichste und westlichste Windenergieanlage auf dem Gebiet der Stadt Wustrow, aufgrund deren Nähe zu der hier durch das Vorhabengebiet eingeschlossenen Waldfläche, welche sich von dort in südwestlicher Ausdehnung fortsetzt.

Wenn diese Voraussetzungen gewährleistet werden können, bestehen unsererseits auch nach Rücksprache mit der örtlichen Bez. Försterei Lüchow-Ost keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich des Vorhabens, und keine besonderen Ansprüche hinsichtl. der Detailtiefe der Umweltprüfung.

Der 1,5-fache Anlagenabstand zum Wald beträgt 371,25 m und wird von der WEA 5 unterschritten. Der Einsatz einer automatischen Löscheinrichtung wird gewährleistet.

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Prinzipiell bestehen aus unserer Sicht gegen die o.g. Planungen bzgl. alternativer Energien keine Bedenken. Das RROP 2004 schafft den Rahmen für die Planungen; hinsichtlich der folgenden B-Pläne von Lüchow und Wustrow verweisen wir den in den Unterlagen gemachten Hinweis auf den § 11 BauNVO, hier das Sondergebiet Windenergie und Landwirtschaft. Somit werden auch ldw. Belange wie z.B. etwaige privilegierte Bauten gem. §§ 201 und 35 (1)1 BauGB zu berücksichtigen sein. Im weiteren Verlauf bitten wir speziell wegen der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen um erneute Beteiligung.</p>	<p>chen Belange gem. §§ 201 und 35 (1)1 BauGB berücksichtigt</p>
10.	<p><b>LGLN - Regionaldirektion Lüneburg (01.04.20)</b></p>	
10.1	<p>Zu den mir von Ihnen übermittelten Fachplanungen gebe ich aus katasterrechtlicher und katastertechnischer Sicht folgenden Hinweis: Die Planzeichnungen der Bebauungspläne sind um Maße zu ergänzen, so dass die Erschließungswege und die Standorte der Windkraftanlagen in die Örtlichkeit übertragen werden können.</p>	<p>Die Maße der Erschließungswege sowie die Koordinaten werden in der Planzeichnung ergänzt.</p>
11.	<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - B-Plan Stadt Wustrow (28.04.20)</b></p>	
11.1	<p>Auf die im Schreiben vom 01.04.2020 verwiesenen Unterlagen nehme ich Bezug. Diesen Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft. Diesbezüglich bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Bundesstraße ‚B 248‘, für die der Geschäftsbereich Lüneburg zuständig ist, ist von dem Bebauungsplan nicht direkt betroffen. Die Anlieferung der Windenergieanlagen soll über die Kreisstraße ‚K 42‘ erfolgen. Diesbezüglich ist der Landkreis Lüchow-Dannenberg zuständig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Sollte sich eine andere Fahrroute ergeben, von der auch die Bundesstraße ,B 248' oder anderweitige Bundes- oder Landesstraßen betroffen sind, so ist der Geschäftsbereich Lüneburg diesbezüglich rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Am weiteren Verfahren ist der Geschäftsbereich Lüneburg somit weiterhin zu beteiligen.</p>	
12.	<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – B-Plan Stadt Lüchow (28.04.20)</b></p>	
12.1	<p>Auf die im Schreiben vom 01.04.2020 verwiesenen Unterlagen nehme ich Bezug. Diesen Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft. Diesbezüglich bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Nachfolgende Kriterien sind jedoch bei der weiteren Behandlung des Bebauungsplanes zu beachten:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Hinsichtlich der Bundesstraße ,B 248' liegt das Plangebiet minimal ca. 150 m westlich vom durchgehenden Fahrbahnrand der ,B 248' an der freien Strecke der ,B 248'. Die eigentlichen Windenergieanlagen sollen jedoch einen größeren Abstand zur Bundesstraße erhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Bezüglich der Behebung von Gefahrensituationen ist im Bereich von Bundesautobahnen sowie <u>Bundesstraßen</u> und Landesstraßen die <i>„Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“</i> zu beachten. Es ist somit ein Mindestabstand vom durchgehenden Fahrbahnrand von <math>1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})</math> einzuhalten.</p>	<p>Der Abstand zur B 248 wird durch die geplante WEA 2 unterschritten. Der Abstand beträgt 230 m.</p>
	<p>Wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens der Windenergieanlage u.a.</p>	<p>Dem Hinweis wird nachgegangen.</p>

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>durch gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen der Nachweis erbracht, dass Einrichtungen durch die der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher ausgeschlossen wird oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung) und somit voll funktionsfähig sind, so kann bezüglich der ‚B 248‘ das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) § 24 (Bauverbots-/ Baubeschränkungszone) Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Anlieferung der Windenergieanlagen soll über die Kreisstraße ‚K 42‘ erfolgen. Diesbezüglich ist der Landkreis Lüchow-Dannenberg zuständig. Sollte sich eine andere Fahrroute ergeben, von der auch die Bundesstraße ‚B 248‘ oder anderweitige Bundes- oder Landesstraßen betroffen sind, so ist der Geschäftsbereich Lüneburg diesbezüglich rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Am weiteren Verfahren ist der Geschäftsbereich Lüneburg somit weiterhin zu beteiligen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
13.	<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – F-Plan SG Lüchow (Wendland) (28.04.20)</b></p>	
13.1	<p>Auf die im Schreiben vom 01.04.2020 verwiesenen Unterlagen nehme ich Bezug. Diesen Vorentwurf der 137. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft.</p> <p>Die nordöstlich von Wustrow gelegene Änderungsfläche grenzt mit einem Abstand von ca 150 m an den westlichen Fahrbahnrand der Bundesstraße ‚B 248‘. Im Zuge der weiteren Planung ist diesbezüglich zur Behebung von Gefahrensituationen im Bereich von Bundesautobahnen sowie <u>Bundesstraßen</u> und Landesstraßen die ‚<i>Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung</i>‘ zu beachten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
		Wird zur Kenntnis genommen

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Es ist somit ein Mindestabstand vom durchgehenden Fahrbahnrand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) einzuhalten.</p> <p>Wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens der Windenergieanlage u.a. durch gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen der Nachweis erbracht, dass Einrichtungen durch die der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher ausgeschlossen wird oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung) und somit voll funktionsfähig sind, so kann bezüglich der ‚B 248‘ das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) § 24 (Bauverbots-/ Baubeschränkungszone) Berücksichtigung finden.</p> <p>Für die Kreisstraße ‚K 42‘ ist der Landkreis Lüchow-Dannenberg zuständig. Am weiteren Verfahren ist der Geschäftsbereich Lüneburg zu beteiligen. Die Genehmigung der 137. Flächennutzungsplanänderung bitte ich mir unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung mitzuteilen.</p>	<p>Den Hinweisen wird nachgegangen. Es wird sichergestellt, dass notwendige Einrichtungen zur Verhinderung schädlicher Auswirkungen durch Eisansatz verbaut werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

**14. Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände (14.04.20)**

14.1	<p>Unter Bezug auf 5.3 Schutzgut Wasser weisen wir darauf hin, dass sich in dem Planungsgebiet die Gewässer H 2, H 3, N 2.3 und N 2.4 befinden und diverse Anlagen sehr nahe an den Gewässern geplant sind.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass alle baulichen Anlagen, wie Wege und Plätze, insbesondere die Masten mit ihren Fundamenten mindestens 5 m Abstand zur oberen Böschungskante einhalten. Es ist weiter zu gewährleisten, dass ein gefahrloses Arbeiten zur Gewässerunterhaltung in der Nähe aller baulichen Anlagen mit einem Bagger oder ähnlichen Mähgeräten, wie Trecker mit Ausleger, möglich ist. Dazu ist der besagte 5 m breite Gewässerrandstreifen in Grünland bzw. unbefestigt zu belassen. Auch</p>	<p>Den Hinweisen wird nachgegangen. Der geforderte Abstand von mindestens 5 m wird eingehalten</p>
------	---	--

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>bei Wegen, die neu angelegt werden und parallel zu den Gewässern verlaufen, ist ein ausreichender Abstand einzuhalten, damit das Mähgut problemlos abgelegt werden kann. Wir bitten, uns bei den diesbezüglichen Detailplanungen zu beteiligen und uns über den Beginn der Baumaßnahmen zu informieren.</p>	
14.	<p><b>Exxonmobil Production Deutschland GmbH (EMPG) (18.05.20)</b></p>	
	<p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH &amp; Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p>	
	<p>Von dem hier angezeigten Vorhaben sind Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften <b>betroffen</b>. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Die verfüllte Bohrung hat einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus muss die Bohrung jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben. Die ETRS89/UTM-Koordinaten dienen der unverbindlichen Vorinformation.</p>	<p>Den Hinweisen wird nachgegangen. Zum jetzigen Stand der Planung wird die verfüllte Bohrung nicht beeinträchtigt.</p>

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass es im Landkreis Lüchow-Dannenberg neben aktiven Betriebsflächen auch bereits außer Betrieb genommene und nicht mehr dem Bergrecht unterstehende Flächen gibt. Über einen umfassenden Überblick über bereits außer Betrieb genommene Flächen verfügen die Landkreise. Wir bitten Sie daher sich in diesem Zusammenhang an den Landkreis Lüchow-Dannenberg zu wenden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf diese Email. Sollten Sie Ihre Anfrage über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche - gestellt haben, ist dies nicht notwendig</p>	
14.	<b>Stadt Wustrow (Wendland) (25.05.2020)</b>	
	<p>Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) steht mit 19 Rundlingen im Welt-erbeantragsverfahren. Klennow ist ein Dorf aus dem Antragsverfahren und von der Sichtachse zu den geplanten WEA betroffen. Es fehlt noch die abschließende Sichtachsenanalyse für die geplante 250 m Höhe.</p>	<p>Die Sichtachsenanalyse ist beauftragt und wird im weiteren Planungsprozess eingearbeitet.</p>
	<p>Der Rat der Stadt Wustrow behält sich weitere Entscheidungen vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Eine Überbauung der vorhandenen Bohrungen Wustrow Z3 in einem Umkreis von 15 m um den Bohransatzpunkt ist auszuschließen.</p>	<p>Die von der Exxonmobil Production Deutschland GmbH (EMPG) (18.05.20) eingegangene Stellungnahme weist einen Schutzradius von 5 m zu der genannten, verfüllten Bohrung.</p>

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
		Dieser wird eingehalten.

**Windpark Bösel - West**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

---

**Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange brachten keine Anregungen oder Bedenken vor:**

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (09.04.20)**
- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (20.04.20)**
- **Polizeiinspektion Lüneburg/ Lüchow-Dannenberg/ Uelzen Sachgebiet Verkehr (14.04.20)**
- **Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH (16.04.20)**

**Keine Stellungnahmen haben abgegeben:**

- Amt für regionale Landesentwicklung
  - Deutsche Telekom AG
  - E.ON Netz Regionalzentrum Nord
  - Industrie- und Handelskammer Lüneburg – Wolfsburg
  - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
  - Wasser-Verband-Wendland
  - Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
  - Gemeinde Trebel
  - Gemeinde Küsten
  - Gemeinde Lübbow
  - Gemeinde Luckau
  - Gemeinde Woltersdorf
  - Samtgemeinde Elbtalaue
  - Hansestadt Salzwedel
-